



HEIMSTATUT

für die Schüler-/Studentenwohnheime der STUWO AG

1. Angaben über den Studentenheimbetreiber und Widmungszweck sowie Grundsätze für die Heimverwaltung

Die STUWO AG ist eine gemeinnützige Bauvereinigung, sowie ein gemeinnütziger Studentenheimbetreiber. Ihre Heime werden durch die Organe der Gesellschaft und deren Dienstnehmer geführt.

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze kostendeckender Gebarung, basierend auf den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Als Eigentümer und Betreiber von Studentenheimen werden die Auflagen des Studentenheimgesetzes (StudHG) erfüllt.

Mit der Vertragsunterfertigung haben alle Bewohnerinnen und Bewohner der Studentenheime der STUWO AG dieses Heimstatut zur Kenntnis genommen, diesem zugestimmt und sich verpflichtet, sich an dessen Inhalte – rechtsverbindlich in der jeweils aktuell gültigen Fassung – zu halten.

Bei Verstößen gegen das StudHG oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen kann die Heimleitung die Heimbewohnerin oder den Heimbewohner - im Wiederholungsfall unter Androhung der Kündigung - mahnen. Die Mahnung erfolgt schriftlich unter Anführung des Tatbestandes. Setzt die Heimbewohnerin/der Heimbewohner danach das Verhalten noch immer fort, so kann er bei groben Verstößen gekündigt werden. Auf Verlangen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners ist die Heimvertretung beizuziehen. Bei Kündigungen nach §12 Abs. 1 Z 2,3 und 6 StudHG hat eine Anhörung der/des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. im Falle der Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters zu erfolgen.

2. Regelungen für die Benützung der Heime / Rechte und Pflichten der Heimbewohner

Grundsätze für die Benützung der Heime

Den Anordnungen der Gesellschaftsorgane und der Heimleitung ist Folge zu leisten. Die Heimleitung behält sich bei groben Verstößen im Haus oder in der Öffentlichkeit - unter anderem bei wiederholter Trunkenheit und Ruhestörung - eine Kündigung zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats vor. Mitteilungen der STUWO und der Heimverwaltung an der hausinternen Anschlagtafel sind verbindlich. Diesbezügliche Informationen können zusätzlich, z.B. elektronisch, übermittelt werden.

Ein-, Um- und Auszüge werden grundsätzlich werktags und zu den Bürozeiten durchgeführt. Sollte der Monatsletzte auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen, so gilt der letzte Werktag des Monats als Um- oder Auszugstag. Fällt der Monatserste auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, so gilt der erste Werktag des neuen Monats als Einzugstag. Bei Ein-, Um- und Auszügen sind vorab Termine mit der Heimverwaltung zu vereinbaren. In Ausnahmefällen kann außerhalb der zuvor genannten Einzugs-Zeiten in einigen Häusern ein Self-Check-In mittels Schlüsseltresor durchgeführt werden. Bei internen Umzügen ist für die zusätzlich anfallende Grundreinigung des alten Zimmers ein Reinigungsunkostenbeitrag zu entrichten.

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner erhält bei Einzug ein **Schließmedium** (Schlüssel, Chip, Transponder od. Ähnliches). Dieses bleibt Eigentum des Heimes. Das Anfertigen zusätzlicher Schließmedien (Duplikate) ist verboten. Ein Verlust des Schlüssels ist umgehend der Heimverwaltung anzuzeigen. Der durch den Verlust entstandene Schaden ist zu ersetzen. Das Überlassen des Schlüssels an Dritte - insbesondere hausfremde Personen - ist strengstens untersagt und kann einen Kündigungsgrund darstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner haftet für alle Schäden, die aus der unbefugten Überlassung entstanden sind.

Alle Bewohnerinnen/Bewohner haben Sorge zu tragen, dass im Haus eine Atmosphäre entsteht, die sowohl dem Einzelnen bei seinem Studium als auch der gesamten Hausgemeinschaft förderlich ist. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist die **Nachtruhe** einzuhalten (Zimmerlautstärke). Nach 22.00 Uhr sind laute Gespräche im Innenhof, auf Balkonen und Terrassen, also Lärmelästigung der Nachbarn der umliegenden Häuser, zu vermeiden. Unangemeldete Partys sind im gesamten Heim untersagt. Als Partys sind Zusammenkünfte von mehreren Hausbewohnern und/oder hausfremden Personen zu verstehen, die über das normale Ausmaß eines geselligen Beisammenseins hinausgehen, gekennzeichnet durch Lärmmissionen (Musik/Gesänge/Gegröle etc.), übermäßigen Alkoholgenuss oder Ähnliches, die zur Störung anderer Bewohnerinnen/Bewohner und des Hausfriedens führen. Die Heimleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Nachtruhe bzw. bei Nichtanmeldung von Partys im Haus, den zuwiderhandelnden Personen ein befristetes Hausverbot auszusprechen.

Der Empfang heimfremder Personen ist tagsüber in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr möglich (**Tagesgäste**). Die Mitbewohnerinnen/Mitbewohner dürfen dadurch nicht gestört werden. Für Besucher sowie Übernachtungsgäste im Zweibettzimmer bzw. Zwei- und Mehrzimmerapartment ist das Einvernehmen mit der Mitbewohnerin/dem Mitbewohner herzustellen. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner trägt für ihren/seinen Besuch und dessen Verhalten die Verantwortung für die Einhaltung der Ruhezeiten, Brandschutzordnung und Haftung für etwaige schulhaft zugefügte Schäden an Einrichtungsgegenständen. Übernachtungsgäste dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Heimverwaltung für maximal drei Nächte im Heim übernachten (siehe Meldegesetz idGf). Die Anmeldung der Person hat dabei schriftlich vor der Ankunft zu erfolgen: über die Gästeliste im Verwaltungsbüro, Brief in den Briefkasten der Heimleitung, oder per E-Mail an die jeweilige Heimverwaltung.

Das zur Verfügung gestellte **Inventar** (Auflistung siehe Einzugsprotokoll) ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und es ist alles zu vermeiden, was eine raschere als gewöhnliche Abnützung zur Folge hat. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner haftet für die von ihr/ihm verursachten Schäden. Für etwaige schuldhaft zugefügte Schäden am oder im gemeinsamen Vorraum, Badezimmer und falls vorhanden Küche eines Zwei- oder Mehrzimmerapartments haften beide/alle Bewohnerinnen/Bewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Das Entfernen von Gegenständen und Verändern von Mobiliar, mit denen die Räumlichkeiten des Heimes ausgestattet sind, ist nicht erlaubt.

Die Verwendung eigener Einrichtungsgegenstände ist erlaubt, diese dürfen jedoch weder Fluchtwege noch Reinigungs- und Reparaturarbeiten behindern. Die Entscheidung, ob eine solche Behinderung vorliegt, trifft die Heimverwaltung. Im Zuge einer individuellen Wohnraumgestaltung (z.B. Poster, Bilder, Wandsticker etc.) dürfen weder Wände noch das zur Verfügung gestellte Inventar beschädigt oder verschmutzt werden.

Die STUWO AG übernimmt keine **Haftung** für Schäden an Fahrnissen, welche von den Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern in das Heim eingebracht werden, sofern der Schaden nicht durch die STUWO AG oder Personen, für die sie einzustehen hat vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Beim Verlassen der Apartments und bei längerer Abwesenheit sind die Zimmer- und Apartmenttüren bzw. Balkon- und Terrassentüren zu verschließen. Für dabei abhandengekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen! Das Raumpflegepersonal ist zudem angehalten und verpflichtet, unversperrt vorgefundene Zimmer nach der Reinigung zu versperren.

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen umgehend der Heimleitung zu melden. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner haftet für Abnützungen, die über das normale Maß hinausgehen (z.B. stark verschmutzte und/oder beschädigte Wände). Jede Bewohnerin/jeder Bewohner haftet auch für Folgeschäden, die durch eine schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen (z.B. Schädlingsbefall). Der Abschluss einer angemessenen Haushaltsversicherung oder die Erweiterung einer bestehenden Haushaltsversicherung der Eltern für die Bewohnerin/den Bewohner wird empfohlen.

Sowohl Heimverwaltung als auch Haustechnik haben das Recht, die Zimmer im Bedarfsfall für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten nach vorheriger Ankündigung gem. § 6 StudHG von mindestens 48 Stunden zu betreten (Betretungsrecht). Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich. Zudem sind die Apartments dem Raumpflegepersonal zwecks Reinigung verpflichtend zugänglich zu machen. Ansonsten sind die einschlägigen Bestimmungen des StudHG für die Ankündigung von Reinigungs- und Reparaturarbeiten seitens des Heimträgers zu befolgen.

Heimvertretung

- » **Wahl:** Die Bewohnerinnen/die Bewohner haben gemäß § 7 StudHG, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Studienjahres aus allen Bewohnerinnen/Bewohnern eine Heimvertretung und deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden für eine Dauer von höchstens zwei Jahren zu wählen, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Bis zur Bekanntgabe der neu gewählten Heimvertretung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden (Wahltermin ist Ende Oktober) gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.
- » **Einberufung von Sitzungen:** Grundsätzlich werden Mitteilungen und Einladungen an die Heimvertretung sowie deren Vorsitzende(n) schriftlich bzw. elektronisch zugestellt. Die Benachrichtigung über die Einberufung hat durch die Heimleitung in der Regel zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Das Nichterscheinen der Heimvertretung bei einer Sitzung bedeutet den Verzicht auf Anhörung und Mitsprache im Rahmen der anberaumten Sitzung.
- » **Aufgaben der Heimvertretung:** Eine der Hauptaufgaben der Heimvertretung ist es, die Interessen der Bewohnerinnen/Bewohner gegenüber dem Heimbetreiber zu vertreten und zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Heimleitung und Studierenden beizutragen. Sie hat eine Heimvertretungsordnung zu beschließen, in der insbesondere die in § 7 Abs 3 StudHG angeführten Punkte zu regeln sind. Das Heimstatut ist im Einvernehmen mit der Heimvertretung zu erlassen. Stimmt die Heimvertretung dem Heimstatut oder der Änderung des Heimstatuts nicht zu, ist der Schlichter (§ 18 StudHG) zu befassen. Kommt trotz Vermittlung keine Einigung zustande, kann der Heimträger das Heimstatut ohne Einvernehmen mit der Heimvertretung erlassen.

3. Regelung für die Vergabe freiwerdender und freier Heimplätze StHG - § 15 (2) Z 4

Aufnahme

Die Studentenheime der STUWO AG stehen grundsätzlich Studentinnen und Studenten offen, die eine österreichische Universität, Hochschule oder Akademie besuchen bzw. eine die Reifeprüfung voraussetzende Ausbildung absolvieren.

Bei der Vergabe freier Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck zunächst die vertraglichen Übereinkommen und Vorschlagsrechte Dritter (z. B. Landesregierungen) erfüllt. Folgende Kriterien gelten als wesentlich für die Reihung der Aufnahmeansuchen:

- » Zeitpunkt der Bewerbung
- » kein Wohnsitz in der Ortsgemeinde des Studentenheimes
- » Studienerfolgsnachweis analog dem Studienförderungsgesetz
- » Bevorzugung behinderter Studenten und Studienanfänger
- » soziale Kriterien

Heimplatzbewerbung

Bewerbungen für mögliche freiwerdende Plätze können jederzeit abgegeben werden. Die Heimplatzbewerbung erfolgt grundsätzlich über das Online-Bewerbungstool auf der Homepage der STUWO AG unter www.stuwo.at.

Verständigung über Aufnahme, Benützungsentgelt, Vorauszahlung

Zu- oder Absagen erfolgen grundsätzlich elektronisch nach dem Zeitpunkt der Kenntnis freier Plätze. Im Falle einer Zusage werden die erforderlichen Unterlagen vom Vertreter des Heimbetreibers (Heimverwaltung) inkl. SEPA-Lastschriftmandat und/oder elektronischem Zahlungslink für das Nutzungsentgelt übermittelt.

Das Benützungsentgelt für den ersten Monat und die Kautions sind binnen 3 Werktagen nach Vertragsabschluss zu überweisen. Erst nach Zahlungseingang der Gesamtsumme kann die Heimplatzreservierung als fix betrachtet werden.

Mit der Heimplatzzusage hat der Heimbewohner Anspruch auf die vereinbarte Zimmerkategorie, nicht jedoch auf ein bestimmtes Zimmer.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme für das Diplomstudium bzw. Bachelor- oder Masterstudium, wobei das Doktoratsstudium nach dem erfolgten Abschluss des Diplom- bzw. Masterstudiums nicht mehr als Erststudium gilt.

Benützungsvertrag

Bei Aufnahme und Verlängerung wird ein schriftlicher Benützungsvertrag zwischen Heimbetreiber und Bewohnerin/Bewohner abgeschlossen. Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind das Heimstatut, die Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Leistungserbringung durch die STUWO AG, Angaben über die Heimplatzkategorie, die Höhe des Entgeltes, eine Schlichtungsklausel und die Dauer des Vertragsverhältnisses.

Verlängerung

Der Heimplatz kann auf schriftlichen Antrag der Bewohnerin/des Bewohners hin jeweils um ein weiteres Jahr - bis zum 31. August oder 30. September des folgenden Jahres, je nach im Vertrag ausgewiesenen Vertragsende - verlängert werden (Vertragsverlängerung). Das Gesuch auf Vertragsverlängerung ist dabei bis Ende März eines jeden Jahres mittels Vertragsverlängerungsformular oder mittels Verlängerung im Membersbereich einzureichen. In Studentenheimen, die mit Mitteln des Bundes gefördert werden oder wurden, besteht ein Anspruch des Studierenden auf Vertragsverlängerung nur, wenn sie/er sozial bedürftig ist und einen günstigen Studienfortgang nachweist. Diese Kriterien liegen jedenfalls vor, wenn der Studierende eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz idGf bezieht.

Vor Vertragsverlängerung ist die Heimverwaltung bei Heimplätzen in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes – sofern die Förderung sozialen Zwecken dient(e) - gefördert werden oder wurden, verpflichtet, die Studienerfolge des letzten Studienjahres zu überprüfen, da in solchen Heimen die Vergabe der Heimplätze unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit erfolgt. Dies erfolgt unbeschadet möglicher Vergabekriterien aus der Gewährung von Förderungen durch das jeweilige Bundesland.

Falls der Studienerfolg des letzten Studienjahres durch den Heimbetreiber zu überprüfen ist, ist vor jedem Ansuchen um Wiederaufnahme um ein weiteres Jahr ein günstiger Studienerfolg nachzuweisen, wobei der Zeitpunkt des Studienerfolgsnachweises von der Heimleitung rechtzeitig bekannt gegeben wird. Die Anerkennung einer längeren Studiendauer als jener, die in den entsprechenden Verordnungen des Professorenkollegiums betreffend die einzelnen Studien vorgesehen ist, ist bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände möglich. Bei mehreren Studien kann nur eines zur Beurteilung des Studienerfolges herangezogen werden, wobei dieses Studium vom Studierenden zu bezeichnen ist.

4. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen

Heimplätze sind jene Räume, die den Bewohnerinnen/Bewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Bewohnerinnen/Bewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen und als solche gekennzeichnet sind.

Die Studentenheime der STUWO AG sind mit Ein-, Zwei- und Mehrzimmerapartments sowie Zweitbettzimmern mit Dusche und WC, Kochnische oder Küche (bzw. Stockwerksküchen) und Vorraum sowie mit Gemeinschafts- und Sporträumen etc. ausgestattet.

5. Hinweise auf die für den Betrieb der Studentenheime in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten und allgemein festgelegte Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für die Gemeinschaftsräume und Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und sonstiger Veranstaltungen

Die Bewohnerinnen/Bewohner und alle heimfremden Personen im Heim haben die geltenden Rechtsvorschriften (Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen des Bundes, Landes, etc.) einzuhalten.

- » ABGB
- » Meldegesetz
- » Brandschutz- und baurechtliche Bestimmungen
- » Veranstaltungsgesetz

Jeder Bewohner/jede Bewohnerin hat innerhalb von drei Werktagen nach Einzug in das Heim der polizeilichen Meldepflicht nachzukommen.

Hingewiesen wird außerdem auf die INTERNET-Benutzungsordnung.

Veranstaltungen der Bewohnerinnen und Bewohnern sind nur als hausinterne Veranstaltungen erlaubt. Für jede hausinterne Veranstaltung ist die Genehmigung der Heimleitung einzuholen und eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher schriftlich zu melden.

Bewohnerinnen und Bewohnern sowie heimfremden Personen ist es nicht gestattet, in den Studentenheimen bzw. der bestehenden Infrastruktur eine gewerbliche oder auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtete Tätigkeit auszuüben.

Die **Brandschutzordnung** ist zwingend einzuhalten! Für widerrechtlich bzw. willkürlich ausgelöste Fehlalarme (Brand- bzw. Hausalarme) werden dem Verursacher die entstandenen Einsatzkosten (für Feuerwehr, Polizei, etc.) in vollem Umfang in Rechnung gestellt und verrechnet.

Die STUWO AG rät jeder Bewohnerin/jedem Bewohner, sich über vorbeugenden Brandschutz und über die Fluchtwege zu informieren.

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen und Stiegenhäusern keinerlei Gegenstände (wie Koffer, Möbel usw.) abgestellt werden. Insbesondere gilt dies auch für Wäscheständer am Gang. Das Wäschetrocknen in den Apartments, insbesondere auf den Heizkörpern im Zimmer und im Bad, ist aufgrund der zusätzlichen Feuchtigkeitsbelastung untersagt (Schimmelgefahr!). Das Trocknen von Wäsche ist ausschließlich in der Waschküche gestattet.

Die STUWO AG und ihre Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich zu ressourcenschonendem Umgang mit Energie und Wasser.

Es dürfen nur nach OVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme **elektrische Geräte** verwendet werden. Die Verwendung von Heiz- und Klimageräten und anderen Geräten mit hohem Energieverbrauch ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Heimleitung gestattet. In den Gemeinschaftsräumen dürfen nur die von der STUWO AG aufgestellten elektrischen Geräte betrieben werden. Das Aufladen der Akkus für mobile Fortbewegungsmittel ist nur für den eigenen Gebrauch gestattet und darf nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen stattfinden. Ebenso ist das Abstellen von E-Scootern in den Wohnbereichen untersagt.

Lt. Tabakgesetz 2004 herrscht in den Häusern und Anlagen der STUWO AG absolutes **Rauchverbot**. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet. Drogenkonsum und –Handel ist strengstens verboten und führt zum sofortigen Entzug des Heimplatzes. Jeglicher Verdacht auf Handel mit unerlaubten Substanzen bzw. Drogen wird zur Anzeige gebracht.

Das Benutzen der **Wellnessbereiche** (insbesondere Sauna, Saunarium und Dampfbad) im Heim ist aus Sicherheitsgründen erst ab zwei Personen gestattet (Saunaordnung). Betriebs- und Öffnungszeiten sowie Richtlinien der Benützung sind den entsprechenden Aushängen bzw. Infoblättern zu entnehmen und einzuhalten.

Das Abstellen von **Fahrrädern** in den Studentenwohnheimen ist ausschließlich in den Fahrradabstellräumen erlaubt. In einigen STUWO-Heimen sind der von der Heimverwaltung vergebene Code und die zur Verfügung gestellten Markierungen hierfür zu verwenden (siehe Infoblatt). Schäden durch falsch abgestellte Fahrräder an Fußböden oder Wänden, werden dem Verursacher verrechnet

Das Fahren mit Sportgeräten (z.B. E-Roller, Scooter, Fahrrad etc.) ist in den Häusern der STUWO AG nicht erlaubt.

Das gemeinsame Leben erfordert, dass jede/jeder auf Ordnung und Sauberkeit im Haus achtet. Auf besondere Reinlichkeit ist in den Küchen, in Bereichen sanitärer Anlagen, auf Gängen und in Gemeinschaftsräumen zu achten.

Lebensmittel sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren! Kommt es infolge unsachgemäßer Aufbewahrung von Lebensmitteln zu Schädlingsbefall, werden die Kosten der Schädlingsbekämpfung der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt bzw. verrechnet. Darüber hinaus ist das Verzehren und das Lagern von Lebensmitteln und Getränken in der Waschküche, im Fitnessraum, im Fahrradabstellraum, der Sauna und im Musik- Proberaum untersagt.

Die Gemeinschaftsküchen sind von den Bewohnerinnen/Bewohnern in den jeweiligen Etagen in sauberem und hygienischem Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, nach Benützung der Küchengerätschaften (wie etwa Herd, Backofen, Mikrowelle, aber insbesondere auch Spüle und Tische sowie benutztes Koch- und Speisegeschirr) selbst zu reinigen. Auftretende Schäden sind der Heimverwaltung unverzüglich zu melden.

In den Heimen der STUWO AG ist die Haltung von Haustieren wie Katzen oder Hunden nicht gestattet. Möchtest du mit deinem Haustier einziehen, ist dies im STUWO Haus Dückegasse (1220 Wien, Dückegasse 3) möglich – hier gelangt die jeweilige Haustierordnung bzw. das Österreichische Tierschutzgesetz zur Anwendung.

Das Einbringen und Tragen von Waffen in den Heimen ist strengstens verboten.

Um eine ordnungsgemäße Zustellung von Post und Paketen zu ermöglichen, sind Bewohnerinnen und Bewohner angehalten, ausnahmslos die jeweils vollständige Postadresse inklusive Zimmernummer anzugeben bzw. aktuell zu halten. Die Heimleitung kann Dienstnehmern der Post eine Namensliste mit Zimmernummer der Bewohnerinnen und Bewohner übergeben, um eine Zustellung zu ermöglichen. Den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der STUWO AG ist es nicht erlaubt, Post oder Pakete für Bewohnerinnen und Bewohner anzunehmen.

6. Festlegung des Beginns und des Endes der grundsätzlich 12-monatigen Vertragsdauer (Studentenheimjahr) gem. § 5a Abs. 1 und des jeweiligen Semesterendes gem. § 12 Abs. 3

Beginn und Dauer sowie Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme jeweils vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres (Studentenheimjahr). Während des Studienjahres ist eine kurzfristige Aufnahme bis zum nächsten 31. August in Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 StudHG (Studentenheimgesetz) möglich. Zusätzlich besteht gem. § 5a Abs. 3 StudHG die Möglichkeit, einen Benützungsvertrag auch während des laufenden Studienjahres abzuschließen. Hiermit informiert die STUWO AG darüber, dass gem. § 5a Abs. 2 StudHG Verträge mit Studienanfängerinnen/ Studienanfängern auch auf die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen werden, wenn dies seitens der/des Studierenden ausdrücklich verlangt wird.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann den laufenden Vertrag vorzeitig, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich (entweder per E-Mail oder aber per Brief, der entweder an die jeweilige Heimverwaltung oder an den Firmensitz des Heimbetreibers zu richten ist; auch mit den aufliegenden Kündigungsformularen) aufkündigen. Liegt eine Vereinbarung über die Verlängerung oder erstmalige Begründung eines Nutzungsverhältnisses vor, kann diese frühestens zum Monatsletzten der dem Datum des Vertragsbeginns bzw. der Vertragsverlängerung folgt, unter Bedachtnahme der dreimonatigen Kündigungsfrist, aufgekündigt werden.

Jedenfalls hat aber eine Heimbewohnerin/ein Heimbewohner das Recht, bis zum 30. November für das Wintersemester und bis zum 30. April für das Sommersemester den Heimplatz ohne Angaben von Gründen zu kündigen. Das Ende des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters wird je Ausbildungsstätte definiert. Grundsätzlich endet das Wintersemester am 28. bzw. 29. Februar und das Sommersemester am 30. September eines Jahres.

7. Zahlungsmodalitäten für das Benützungsentgelt und eine allfällige Kaution, einschließlich Festlegung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Die Festlegung des Benützungsentgeltes erfolgt gemäß Studentenheimgesetz normierten Grundsatz der Kostendeckung. Das Benützungsentgelt wird zwischen dem 5. und 15. jeden Monats von der STUWO AG im Wege des Bankeinzuges von Forderungen im SEPA-Lastschrift-Verfahren eingehoben. Die Bezahlung des Benützungsentgeltes erfolgt grundsätzlich im Wege dieses Verfahrens.

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat eine Kaution zu hinterlegen. Diese Kaution dient zur Abdeckung von Schäden und Verbindlichkeiten, die der Bewohnerin/dem Bewohner zuzurechnen sind. Wenn die Kaution seitens der STUWO AG nicht in Anspruch genommen wird, wird sie, wenn der Grund der Einhebung weggefallen ist, automatisch rückerstattet. Die Kaution ist mit dem zweifachen des Benützungsentgelts beschränkt.